

Schutz und zur Sicherung von Dienststellen der Staatsorgane, der Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe, volkseigenen Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften (nachfolgend Dienststellen, Betriebe und Einrichtungen genannt) eingesetzt sind.

§ 2

(1) Zivile Bewachungskräfte im Sinne dieser Anordnung sind Werk tätige, die gemäß den arbeitsvertraglich vereinbarten Aufgaben Tätigkeiten zum Schutz und zur Sicherung von Dienststellen, Betrieben und Einrichtungen ausüben. Sie tragen während ihrer Tätigkeit zu ihrer Legitimation einen Ärmelstreifen mit der Aufschrift „Betriebswache“.

(2) Andere geeignete Kräfte im Sinne dieser Anordnung sind Bürger, die außerhalb eines bestehenden Arbeitsverhältnisses, oder wenn sie aus gesellschaftlich gerechtfertigten Gründen keine berufliche Tätigkeit ausüben, Aufgaben zum Schutz und zur Sicherung von Dienststellen, Betrieben und Einrichtungen auf der Grundlage einer mit dem zuständigen Leiter abgeschlossenen schriftlichen Vereinbarung erfüllen.

§ 3

(1) Den zivilen Bewachungskräften und anderen geeigneten Kräften können durch die Leiter der Dienststellen, Betriebe und Einrichtungen nachstehende Befugnisse übertragen werden:

- a) Personen, die Dienststellen, Betriebe und Einrichtungen betreten, befahren, sich darin aufhalten oder diese verlassen wollen, auf die dazu erforderliche Berechtigung sowie mitgeführte Sachen, Behältnisse, Fahrzeuge und deren Ladung zu kontrollieren. Die Kontrolle darf sich nicht auf den Inhalt von Dokumenten und auf Gegenstände, die als Staats- und Dienstgeheimnisse gekennzeichnet sind, sowie die dafür verwendeten Behältnisse und Transportmittel erstrecken;
- b) Personen zur Klärung des Sachverhaltes festzuhalten, wenn diese ohne Berechtigung Dienststellen, Betriebe und Einrichtungen betreten oder verlassen wollen, sich unberechtigt innerhalb derselben aufhalten, eine Kontrolle der erforderlichen Berechtigung, mitgeführter Sachen, Behältnisse, Fahrzeuge sowie deren Ladung verweigern oder Staats- und Dienstgeheimnisse ohne Genehmigung mit sich führen;
- c) Produktionserzeugnisse, andere Gegenstände sowie Unterlagen, außer vergegenständlichte Staats- und Dienstgeheimnisse zur Klärung des Sachverhaltes abzunehmen, wenn diese ohne die dazu erforderliche Berechtigung mitgeführt werden und eine sofortige Klärung über die berechtigte Mitnahme nicht möglich ist.

(2) Die zivilen Bewachungskräfte und die anderen geeigneten Kräfte sind in Erfüllung ihrer Aufgaben berechtigt, zur Feststellung der Personalien in den Personalausweis und andere zur Legitimation geltende Dokumente Einsicht zu nehmen.

(3) Gemäß § 125 der Strafprozeßordnung sind die zivilen Bewachungskräfte und die anderen geeigneten Kräfte berechtigt, Personen, die auf frischer Tat angetroffen oder verfolgt werden, vorläufig festzunehmen, wenn sie der Flucht verdächtig sind oder ihre Personalien nicht sofort festgestellt werden können.

§ 4

Die Angehörigen der Deutschen Volkspolizei nehmen bei dem Schutz und der Sicherung der Dienststellen, Betriebe und Einrichtungen die Befugnisse gemäß § 3 wahr.

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt am 1. März 1983 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 22. Dezember 1970 über die Befugnisse von Bewachungskräften (GBl. II 1971 Nr. 2 S. 18) außer Kraft.

Berlin, den 21. Januar 1983

Der Minister des Innern
und Chef der Deutschen Volkspolizei

Dickel

Anordnung Nr. Pr. 370/1¹ über die Preise für Gütertransportleistungen vom 15. Dezember 1982

Zur Änderung der Anordnung Nr. Pr. 370 vom 10. April 1981 über die Preise für Gütertransportleistungen (Sonderdruck Nr. 1070 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der § 1 Abs. 1 dritter Anstrich erhält folgende Fassung:

„— Stückguttransporte, Sammelguttransporte“

(2) Der § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Preise, außer dem Tarif für Sammelguttransporte des Kraftverkehrs, gelten gegenüber allen Zahlungspflichtigen mit Ausnahme der Zahlungspflichtigen gemäß Abs. 2. Der Tarif für Sammelguttransporte des Kraftverkehrs gilt gegenüber allen Zahlungspflichtigen.“

(3) Der § 3 Abs. 1 wird um folgenden Tarif ergänzt:

„— Tarif für Sammelguttransporte des Kraftverkehrs“^{1 2}.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Veröffentlichung in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Sammelguttransporte, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 15. Dezember 1982

Der Minister
für Verkehrswesen

I. V.: Dr. Schmidt
Staatssekretär

Der Leiter
des Amtes für Preise

Halbritter
Minister

¹ AO Nr. Pr. 370 vom 10. April 1981 (Sonderdruck Nr. 1070 des Gesetzblattes)

² Der Tarif kann von den volkseigenen Verkehrskombinaten bezogen werden.